

Die Leitung der Versammlung geschieht entweder durch einen Kommissar des Ministeriums oder, wenn ein solcher nicht benamt ist, durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist notwendig, daß zwei Drittel der Erschienenen sich mit dem Beschlußantrage einverstanden erklären. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder ist nicht erforderlich. Kommt es nicht zu einem gültigen Beschluß, so kommen die dem Kirchenvorstande zustehenden Kompetenzen zur Geltung.

5. Das Patronatsrecht.

§ 49.

Unter Patronatsrecht versteht man die Summe der Rechte und Pflichten, welche dem Patron aus einem besonderen kirchenrechtlichen Rechtsgrunde hinsichtlich einer Kirche oder eines kirchlichen Amtes zustehen. Über die Begründung des Patronats, seine Übertragung und seine Beendigung enthält das Landesrecht nur ganz dürftige Bestimmungen. Insoweit als es hierbei an landesrechtlichen Bestimmungen fehlt, kommt das gemeine evangelische Kirchenrecht in Anwendung (vgl. hierüber Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 5. Aufl. 1903 § 118 ff. und Löbe a. a. O. S. 30, 8). Als besondere landesrechtliche Bestimmung sei nur hervorgehoben, daß durch Höchstes Reskript vom 3. Juli 1778 bei Rittergütern das Patronatsrecht von dem jedesmaligen Gutssequestor oder in dessen Ermangelung vom curator litis et bonorum — jetzt also vom Konkurs- oder Zwangsverwalter — ausgeübt werden kann (Hesse, Handbuch des Altenburger Privatrechts S. 325 unter Patronatrecht). Weiter hat in einem besonderen Falle das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, den Grundsatz zur Durchführung gebracht, daß das Patronatsrecht bei Verurteilung zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes zu ruhen hat (s. Kirch.G.S. S. 66 unter